



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 29. Januar 2019 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielstellung

Das Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) vom 27. Juni 2001, zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. November 2012, bedarf nach mehr als 15 Jahren einer Überarbeitung, um es an die aktuellen Rahmenbedingungen und Herausforderungen anzupassen. Nach einem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt zur LT-Drucksache Nr. 7/1165 vom 27. März 2017 ist die Landesregierung gebeten, das MFG zu novellieren (siehe LT-Drucksache Nr. 7/1241 vom 6. April 2017). Entsprechende inhaltliche Schwerpunkte wurden für die Änderung des MFG bereits durch den Landtag von Sachsen-Anhalt vorgegeben. Dies betrifft vor allem die Erweiterung möglicher Förderinhalte und die Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

B. Inhalt des Gesetzentwurfes

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist insbesondere die Neufassung der Förderinhalte im § 3 entsprechend des o. g. Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Wichtige Förderinhalte sollen insbesondere sein:

1. Unterstützung der Investitions- und Innovationstätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen,
2. Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft bei der Aufgabe, die Herausforderungen und Marktchancen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung der Wirtschaft und des nachhaltigen Wirtschaftens zu bewältigen und erfolgreich zu nutzen,
3. Unterstützung bei der Unternehmensnachfolge,
4. Unterstützung bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie Integration von Migrantinnen und Migranten,
5. Förderung einer Gründungs- und Unternehmenskultur/Kultur der Selbständigkeit,
6. Unterstützung der Unternehmen bei der Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie
7. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Bürokratieabbau im § 4, eine Verpflichtung, auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken, sowie ein Prüfgebot für Vorschriften mit investitions- und beschäftigungshemmender Wirkung im § 9 aufgenommen.

Der Gesetzentwurf bildet den Rahmen und die Grundlage für den Erlass von Förderprogrammen und Förderrichtlinien für die mittelständische Wirtschaft in Sachsen-Anhalt.

C. Bisheriges Verfahren

Die Landesregierung hat am 3. Juli 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des MFG beschlossen und ihn zur Anhörung freigegeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat nach Maßgabe dieses Beschlusses in

der Zeit vom 6. Juli bis 24. August 2018 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.

Angehört wurden folgende Kammern, Verbände und Spitzenorganisationen:

1. Handwerkskammer Magdeburg,
2. Handwerkskammer Halle (Saale),
3. Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
4. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,
5. Architektenkammer Sachsen-Anhalt,
6. Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Ingenieurkammer),
7. Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW),
8. Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V. (AWSA),
9. Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e. V. (LFB),
10. Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.,
11. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.,
12. Deutscher Gewerkschaftsbund Sachsen-Anhalt (DGB).

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf gingen von folgenden Institutionen ein:

Bis auf die Architektenkammer Sachsen-Anhalt (Nummer 5) gingen Stellungnahmen von den genannten Institutionen ein. Die vier gewerblichen Kammern des Landes Sachsen-Anhalt (Nummern 1 bis 4) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die beiden kommunalen Spitzenverbände (Nummern 10 und 11) haben ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Ferner ging am 30. August 2018 eine Stellungnahme der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ein.

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Alle Stellungnahmen wurden geprüft, auch soweit sie sich nicht auf den konkreten Gesetzentwurf bezogen. Hinweisen, Forderungen oder Vorschlägen, die sich auf den konkreten Gesetzentwurf zum MFG erstrecken, wird teilweise durch Änderung des Gesetzentwurfes wie folgt Rechnung getragen.

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes:

Der DGB schlägt vor, die Zielstellung der Sicherung und des Ausbaus von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft durch Aufnahme der Formulierung „qualitativ hochwertige und dauerhafte“ zu untermauern.

Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt, denn nur, wenn auf qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeits- und Ausbildungsplätze Wert gelegt wird, kann man dem Fachkräftemangel in Zukunft begegnen.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes:

Die kommunalen Spitzenverbände streben an, kommunale Unternehmen unter die Definition von Kleinunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu fassen. Anlass sind die aktuell auf europäischer Ebene stattfindenden Beratungen auf der Grundlage von EU-Kommissionsempfehlungen (EU-KOM). Im eu-

ropäischen Konsultationsprozess soll auf die Streichung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der EU-KOM hingewirkt werden.

Hierbei handelt es sich nicht um einen konkreten Änderungsvorschlag zum MFG, der Hinweis ist für das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter beachtlich.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gab den Hinweis, dass sich durch die Aufnahme einer Definition der mittelständischen Wirtschaft in das MFG auch Auswirkungen auf den Katalog der Förderaufgaben der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ergeben könnten.

Der Gesetzentwurf zum MFG schließt jedoch eine Förderung von Unternehmen, die nicht unter die Definition der mittelständischen Wirtschaft fallen, nach anderen Rechtsgrundlagen nicht explizit aus. Beispielhaft sei auf die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 verwiesen. Eine Änderung des Gesetzentwurfes zum MFG ist aufgrund der Anmerkung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt nicht notwendig.

Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes:

AVW, AWSA und die gewerblichen Kammern regen an, den neu aufgenommenen Satz 1 wieder zu streichen. Der Hinweis auf den subsidiären Charakter der Förderung ist bereits vorhanden.

Im Hinblick auf einen schlanken Gesetzestext wird dem Vorschlag gefolgt und auf die Formulierung verzichtet.

Zu § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes:

Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen:

- Aufnahme eines neuen Förderinhaltes „Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer eingesetzt werden, die sich bereits im Ruhestand befinden“

Der AVW bittet darum, einen zusätzlichen Förderinhalt in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren werden Arbeitskräfte auch aus der Gruppe der Rentenbezieher/-innen gewonnen werden müssen, für die dabei anfallenden höheren Arbeitskosten soll es eine finanzielle Unterstützung geben.

Unbestreitbar stellt angesichts des prognostizierten demografischen Wandels die Deckung des Fachkräftebedarfs für die mittelständische Wirtschaft die zentrale Herausforderung der nächsten Jahre dar. Mit der Formulierung des Förderinhaltes in Nr. 7 „Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung...“ soll der Gewinnung von Arbeitskräften und Auszubildenden möglichst umfänglich Rechnung getragen werden, ohne einzelne Gruppen von Arbeitskräften zu präjudizieren. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

- Wahrung der Geschlechtsneutralität beim Förderinhalt der Nr. 4

Nicht gerechtfertigt ist nach Auffassung der gewerblichen Kammern die Heraushebung der Unternehmerinnenkultur. Gründungsförderung sollte unabhängig vom Geschlecht erfolgen, daher ist eine Anpassung von Nr. 4 sachlich gerechtfertigt.

Auch wenn der Fördertatbestand in Nr. 4 vom Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. April 2017 (LT-Drs. 7/1241) abgeleitet wird, ist auf geschlechtsneutrale Darstellung zu achten. Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt, in den Gesetzestext wird die Formulierung „Unternehmenskultur“ aufgenommen.

- Rückkehr in Nr. 6 zur alten Formulierung „angemessene Verbesserung der Finanzausstattung“

Die gewerblichen Kammern empfehlen, anstelle des neuen Förderinhaltes „die Verbesserung der Finanzbedingungen“ zum alten Förderinhalt „die angemessene Verbesserung der Finanzausstattung“ zurückzukehren. Begründet wird dieses mit der Auffassung, die alte Formulierung habe das konkrete Unternehmen im Blick gehabt, während der Gesetzentwurf nunmehr eine vieldeutige Auslegung zulässt.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt, denn gerade die alte Formulierung im Gesetz war zu unbestimmt. Eine angemessene Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung ohne Ziel und Zweck kann aktuell nicht mehr Inhalt der Wirtschaftsförderung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein. Wenn das Land Sachsen-Anhalt „fördert“, dann auch zielgerichtet. Unter Verbesserung der Finanzierungsbedingungen sind bspw. günstigere Zinssätze, verbesserte Tilgungs- und Rückzahlungsbedingungen u. Ä. zu verstehen. Im Übrigen ist die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in den ostdeutschen Bundesländern teilweise besser als in den westdeutschen Bundesländern.

- Aufnahme eines weiteren Förderinhaltes in Nr. 9 „Flexibilisierung der Arbeitszeit“

Die Ingenieurkammer schlägt die Aufnahme der „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ explizit für die Nr. 9 vor, da dieses angesichts der Herausforderungen wesentlich für die zukünftige Entwicklung der KMU ist.

Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt, da ein solcher Förderinhalt dazu beitragen kann, den Auswirkungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Um Fachkräfte für ein mittelständisches Unternehmen zu gewinnen bzw. den Fachkräftebestand an ein mittelständisches Unternehmen zu binden, sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zusammenhängende flexible Arbeitszeitmodelle wesentliche nichtmonetäre Arbeitsbedingungen. Der Förderinhalt von Nr. 9 wird mit „die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich einer damit im Zusammenhang stehenden Flexibilisierung der Arbeitszeit“ in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dabei beruht diese vorgeschlagene Formulierung auch auf dem Mitzeichnungsverfahren zwischen allen obersten Landesbehörden, welches der zweiten Kabinettsbefassung vorgeschaltet war.

- Streichung des neuen Förderinhaltes in Nr. 10 „die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat“

AVW, AWSA und die gewerblichen Kammern regen an, den neu aufgenommenen Förderinhalt der Nr. 10 wieder zu streichen. Zu Begründung wird u. a. ausgeführt, dass die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern in dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz bzw. - in Abhängigkeit von unterschiedlichen Unternehmensgrößen - auch über das Mitbestimmungsgesetz und das Montanmitbestimmungsgesetz geregelt

ist. Weiterer gesetzlicher Regelungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bedarf es nicht.

Der Förderinhalt von Nr. 10 geht explizit auf den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. April 2017 (LT-Drs. 7/1241) zurück. Dem Änderungsvorschlag wird deshalb nicht gefolgt, der Gesetzentwurf wird nicht geändert.

Der DGB führt zur „Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat“ aus, dass dieses auch im praktischen Förderhandeln deutlich werden muss. Er erwartet daher, dass zukünftig

- vor der Vergabe von Fördermitteln dem zuständigen Betriebsrat bzw. der zuständigen Gewerkschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird,
 - Empfänger von Fördermitteln dazu verpflichtet werden, ihren Betriebsrat bzw. ihre Belegschaft zeitnah über Höhe und Inhalt der öffentlichen Förderung zu informieren,
 - bei Betriebsbesuchen grundsätzlich das Gespräch mit dem zuständigen Betriebsrat gesucht wird und
 - auf Betriebsbesuche in Unternehmen verzichtet wird, in denen es Hinweise auf die Behinderung von Betriebsratswahlen oder Betriebsratsarbeit gibt. Hierbei handelt es sich nicht um konkrete Änderungsvorschläge mit Bezug zum Gesetzestext, die Hinweise sind für das unmittelbare Gesetzgebungsverfahren nicht relevant.
- Aufnahme eines weiteren Förderinhaltes in Nr. 12 „Beratungsleistungen für den Aufbau von Strukturen in KMU“

Aus Sicht der Ingenieurkammer ist die Bereitstellung von Fördermitteln für die Beratung zwecks Schaffung von Strukturen bzw. Abteilungen in KMU ein wichtiger Förderinhalt, da KMU an der Schwelle zum Wachstum genau vor diesen Fragen stehen bzw. die absolute Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht erkennen.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da der Fördertatbestand der Nr. 12 „die Beratung“ die angesprochenen Beratungsleistungen enthält. „Die Beratung“ erfasst auch Beratungsleistungen für Organisationsangelegenheiten.

Zu § 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes:

Die gewerblichen Kammern regen an, zur alten Formulierung „Das Ziel der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu berücksichtigen.“ zurückzukehren. Die neu aufgenommene Pflicht-Bestimmung zwecks Umsetzung der Chancengleichheit kann unternehmensseitig nicht immer erfüllt werden, bspw. kann eine Förderung zur Erschließung ausländischer Märkte nicht vom Geschlecht abhängig gemacht werden, da es sich um sach- und nicht um personenbezogene Projekte handelt. Auch kann eine Unterstützung bei der Unternehmensnachfolge nicht aufgrund des Geschlechts des Unternehmensnachfolgers differenziert gewährt werden. Zudem würde es zum erhöhten Bürokratieaufwand kommen.

Dem Änderungsvorschlag wird im Ergebnis nicht gefolgt, da eine Zielsetzung der gesamten Landesregierung auch die Umsetzung einer wirksameren Gleichstellungspolitik ist. Die Möglichkeiten zur Realisierung der Chancengleichheit von Frauen und Männern werden bei jedem Förderinhalt mit den dazugehörigen Förderrichtlinien ge-

sondert geprüft. Auch ist für den Einsatz von Fördermitteln aus den Strukturfonds die Umsetzung der Chancengleichheit explizit als Querschnittsziel definiert.

Zu § 3 des Gesetzentwurfes:

Die Ingenieurkammer gab den Hinweis, dass zum Abschluss des § 3 die Formulierung „Die Förderziele sind nicht abschließend. Mittelstandsförderung ist grundsätzlich offen und kann bei Bedarf angepasst werden.“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen ist. Damit würde klar herausgestellt werden, dass die Förderziele des § 3 keine abschließende Liste darstellen.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da mit der Formulierung „insbesondere“ in Satz 1 bereits ausreichend geregelt wird, dass die Förderziele nicht abschließend sind.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes:

Der AVW schlägt vor, die Kann-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift umzuwandeln. Unternehmen, die eine finanzielle Unterstützung durch Förderung beantragen, ist unter der Voraussetzung einer qualifizierten Fördermittelantragstellung die Förderung zu gewähren.

Dem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt, denn ein Rechtsanspruch auf Förderung kann nicht durch ein Fachgesetz begründet werden (siehe auch § 4 Absatz 5). Die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Fördermaßnahmen werden über den Landeshaushalt einschließlich Haushaltsgesetz realisiert.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes:

Weiterhin gibt der AVW den Hinweis, in dieser Vorschrift zum Bürokratieabbau bei Fördermaßnahmen das Wort „möglichst“ zu streichen. Mittelstandsförderung ist durch Bürokratieabbau zu leisten. Auch die gewerblichen Kammern regen an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfes ein Mehr an entbürokratisierenden Maßnahmen an.

Im Ergebnis wird diesem Änderungsvorschlag gefolgt, der bürokratische Aufwand bei Fördermaßnahmen richtet sich nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben. Diese Vorschriften (und nicht mehr) werden bei der Fördermittelvergabe geprüft. In den neuen Gesetzentwurf wird die Formulierung „Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein.“ aufgenommen.

Die gewerblichen Kammern und der LFB regen an, dass noch stärker als bereits vorliegend Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten, aufgrund derer sich der Aufwand für die Wirtschaft entbürokratisieren lässt, indem bspw. Verwaltungsabläufe digitalisiert werden.

Dem Vorschlag wird gefolgt, der neue Gesetzentwurf enthält einen entsprechenden Passus mit dem neu in § 4 Abs. 1 eingefügten Satz 3: „Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt werden.“

Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 (alt) / Satz 4 (neu) des Gesetzentwurfes:

Der LFB schlägt weiter vor, dass - sofern die Vergabe der Fördermittel von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens abhängig gemacht wird - die Qualität der Beratung oder des Gutachtens durch geeignete sachkundige

Berater abzusichern ist. Dieses soll bereits im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, indem der Halbsatz „die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind“ neu eingefügt wird.

Der Vorschlag ist nachvollziehbar, die Aufnahme des Halbsatzes in den Gesetzentwurf wird in § 4 Abs. 1 Satz 4 (neu) vollzogen. Damit erkennt die Landesregierung an, dass Beratung bzw. Gutachten z. T. eine wesentliche Grundlage für die Fördermittelvergabe darstellen.

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfes:

Der überwiegende Teil der angehörten Institutionen gab den Hinweis, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kann-Regelung einer Beteiligung der zuständigen Kammern und Verbände sowie der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der Vorbereitung und Festlegung der Fördermaßnahmen wieder in die alte Ist-Regelung umzuwandeln. Eine verpflichtende Beteiligung wird u. a. mit Blick auf bedarfsgerechte Förderrichtlinien sowie aus Gründen der Transparenz weiter für erforderlich gehalten. Der demokratische Mitwirkungseffekt der eigentlich Betroffenen darf nicht vernachlässigt bzw. ausgehöhlt werden. Akteure, die sich mit alltäglichen Fragen, Problemen und Herausforderungen von Unternehmen auseinandersetzen, dürfen nicht außen vorbleiben, da die Alltagserfahrungen der Betriebe Element der Mittelstandsförderung bleiben müssen.

Alle Argumente führen im Ergebnis dazu, dass dem Hinweis gefolgt wird. Mit dem neuen Gesetzentwurf wird § 5 Abs. 2 inhaltlich nicht geändert, es verbleibt bei der alten Regelung: „Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für KMU sind die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu hören.“ Aufgrund der Rechtsförmlichkeitsprüfung, welche der zweiten Kabinettsfassung vorgeschaltet war, wird im endgültigen Gesetzestext die Abkürzung „KMU“ durch die Worte „Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

Zu § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes:

Der LFB schlägt vor, dass bei der Benennung von geeigneten Beratungsunternehmen eine Zusammenarbeit mit den betreffenden Kammern und Verbänden der Freien Berufe hergestellt wird. Dieses wird im Hinblick auf die fachliche Eignung des Beraters als förderlich angesehen.

Die Zusammenarbeit mit den betreffenden Kammern und Verbänden der Freien Berufe kann auch ohne explizite Vorschrift im Gesetzestext erfolgen, wenn es um die Suche nach fachlich geeigneten Beratern bzw. Beratungsunternehmen geht. Sie wird bereits praktiziert, bspw. hat die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als eine mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben bei der Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragte Stelle ein transparentes Verfahren für den sog. Beraterpool entwickelt, der für die Umsetzung der „Richtlinie zur Beratungshilfe“ genutzt wird. Bei der Suche nach geeigneten Beratern wird sich u. a. der Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen bedient, Referenzen werden abgefordert und es erfolgt im Nachgang ein Controlling zur erbrachten Beratungsleistung. Dem Änderungsvorschlag wird daher nicht gefolgt, da ein untergesetzliches Verfahren ausreichend etabliert ist.

Zu § 9 Satz 1 des Gesetzentwurfes:

Die gewerblichen Kammern regen an, bürokratieentlastende Vorgaben gesetzlich noch stärker zu fixieren. So sollten die Auswirkungen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die mittelständische Wirtschaft nicht nur vor ihrem Erlass, sondern auch bei „der Novellierung“ bzw. „der Änderung“ geprüft werden.

Die Landesregierung nimmt diesen Änderungsvorschlag auf, § 9 Satz 1 wird entsprechend ergänzt, da sowohl Erlass als auch Änderung gleichermaßen auf die mittelständische Wirtschaft wirken können. Dabei beruht die vorgeschlagene Formulierung „Änderung“ auf dem Mitzeichnungsverfahren zwischen allen obersten Landesbehörden, welches der zweiten Kabinettsbefassung vorgeschaltet war.

Zu § 9 des Gesetzentwurfes:

Ein ambitionierteres Vorgehen beim Bürokratieabbau sollte nach Auffassung der gewerblichen Kammern auch dadurch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es auch in anderen Bundesländern.

Dem Änderungsvorschlag wird gefolgt nicht zuletzt, um die Vorgaben aus dem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (LT-Drucksache Nr. 7/1241 vom 6. April 2017) zum Bürokratieabbau umfänglich umzusetzen. Ein neuer Satz 3 „Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.“ wird in § 9 eingefügt. Damit sollen, wie im Übrigen im Koalitionsvertrag vorgesehen, Rechtsvorschriften in Einklang mit Wirtschaftsfreundlichkeit gebracht werden.

Weiterhin wünschen die gewerblichen Kammern, dass der in den „Erläuterungen zu mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt“ enthaltene KMU-Test Verbindlichkeit erlangt, indem eine gesetzliche Verpflichtung zur Beachtung normiert wird.

Diesem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt, der KMU-Test hat die Form einer Handreichung bzw. Handlungsempfehlung und entspricht einer Verwaltungsvorschrift. Ein gesetzliches Gebot zur Umsetzung des KMU-Tests wäre nicht sachgerecht, die Verwaltungen - auf allen Ebenen - sind nicht zuletzt über die Regelung des § 6 an das MFG gebunden. Die „Erläuterungen zu mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt“ und der darin enthaltene KMU-Test leisten hierbei weitergehende Unterstützung.

Der AVW schlägt vor, eine verbindliche Vorgabe zur verwaltungstechnischen Bearbeitungszeit bzw. Entscheidungsfindung zu einem Förderantrag gesetzlich festzuschreiben.

Diesem Änderungsvorschlag wird nicht gefolgt, da das Begehren nicht in den Regelungsinhalt der Mittelstandsklausel des § 9 passt. Regelungen finden sich im Übrigen hierzu im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Abschließend merkt der DGB an, dass es bei der Orientierung auf mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen nicht allein um die Reduzierung vermeintlicher bürokratischer Lasten gehen kann. Regelungen, die dem Schutz von Arbeitnehmern/-

innen dienen, dürfen nicht mit dem Argument der Belastung von Unternehmen abgebaut werden. Bei der Prüfung der Mittelstandsfreundlichkeit ist daher nicht nur die Auswirkung hinsichtlich Schaffung bzw. Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu prüfen. Die Verbesserung der Qualität von bzw. die Reduzierung von Belastungen an Arbeits- und Ausbildungsplätzen durch die zu prüfenden Regelungen ist vielmehr auch zu berücksichtigen.

Hierbei handelt es sich nicht um konkrete Änderungsvorschläge mit Bezug zum Gesetzestext, die Hinweise sind für das unmittelbare Gesetzgebungsverfahren nicht relevant.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes:

Der AWSA, die Ingenieurkammer und die gewerblichen Kammern schlagen vor, den für die Erstellung eines Mittelstandsberichtes neu vorgesehenen Fünfjahresrhythmus zu verkürzen, einen Dreijahreszeitraum vorzusehen bzw. innerhalb einer Legislaturperiode zwei Berichte zu veröffentlichen. Damit sollen u. a. flexible und zeitnahe Anpassungen bzw. regelmäßige Evaluierungen insbesondere für die Fördermittelvergabe ermöglicht werden.

Dem Änderungsvorschlag wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt. Im Übrigen haben auch andere Bundesländer einen Fünfjahreszeitraum festgelegt. Der Vorschlag wird aber von der Landesregierung insofern aufgegriffen, dass der Mittelstandsbericht zukünftig „mindestens“ alle fünf Jahre vorgelegt wird. Der Mittelstandsbericht soll mindestens einmal in der Legislaturperiode erstellt werden. Die Aufnahme des Wortes „mindestens“ neu in den Gesetzentwurf lässt es zu, den Berichtszeitraum für den Mittelstandsbericht bei Bedarf zu verkürzen, soweit dieses aufgrund nicht näher definierter Gegebenheiten geboten erscheint. Weiterhin soll der Mittelstandsbericht neu in „angemessenen“ Abständen anstelle der bisherigen „regelmäßigen“ Abstände vorgelegt werden. Mit dieser sprachlichen Neuregelung wird verdeutlicht, dass der Berichtszeitraum flexibler zu handhaben ist, soweit es aktuelle wirtschaftliche Gegebenheiten erfordern.

Allgemeine Anmerkungen:

Ohne konkreten Bezug zum Gesetzentwurf wurden in der Anhörung weitere Bürokratieabbauvorschläge, wie

- Erstellung eines Maßnahmenkatalog zur Entbürokratisierung,
- Beschränkung der Standards der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung auf ein notwendiges Maß,
- One in-One out-Regel oder
- Schaffung eines zentralen Ansprechpartners, der sich um besonders förderwürdige Unternehmen kümmert, welche an bürokratischen Hürden zu scheitern drohen, thematisiert. Gleichzeitig wurde angemerkt, dass diese Vorhaben nicht zwingend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum MFG umgesetzt werden müssen, sondern auch in weiteren Vorschriften geregelt werden können. Dem schließt sich die Landesregierung an und sieht keine weiteren Änderungsvorschläge für das MFG vor.

Zur Auswertung der Stellungnahmen wird im Übrigen ergänzend auf die in **Anlage 4** enthaltene tabellarische Übersicht verwiesen.

Die die Rechtsförmlichkeit betreffenden Anmerkungen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang die bisherige Abkürzung „KMU“ durch die Worte „Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

D. Alternativen

Keine. Die Änderung des MFG geht auf einen Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (LT-Drucksache Nr. 7/1241 vom 6. April 2017) zurück.

E. Kosten

Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme werden durch das Gesetz im Einzelfall nicht begründet. Die Gesetzesänderung hat damit keine unmittelbaren kostenmäßigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Gleichwohl werden weiterhin Förderprogramme und Förderrichtlinien in den jährlichen Landeshaushalten veranschlagt und bewirtschaftet, die sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes orientieren. Da mit der Änderung des Gesetzes der Rahmen für mögliche Förderinhalte und nicht die Förderhöhe festgelegt wird, können kostenmäßige Auswirkungen nicht der Gesetzesänderung zugeordnet werden. Zudem können die neu begründeten Verpflichtungen, auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken, zu einem höheren Aufwand der öffentlichen Verwaltung führen. Auch diese möglichen Kosten können nur im Einzelfall ermittelt werden.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes.

§ 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. November 2012 (GVBl. LSA S. 536), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ziel“ wird durch das Wort „Ziele“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ist es“ werden durch das Wort „sind“ ersetzt.

cc) Das Wort „die“ nach dem Wort „sowie“ wird durch die Wörter „qualitativ hochwertige und dauerhafte“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch entsprechende Belegschaftsgesellschaften und Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. die Innovations- und Investitionstätigkeit,
2. die Bewältigung der Herausforderungen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung und des nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftens,
3. die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte,
4. Existenzgründungen und eine Gründungs- und Unternehmenskultur/Kultur der Selbständigkeit,
5. die Unternehmensnachfolge,
6. die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen,
7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten,
8. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
9. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich einer damit im Zusammenhang stehenden Flexibilisierung der Arbeitszeit,
10. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat,
11. die zwischenbetriebliche Kooperation insbesondere zur Bildung von Netzwerken und Clustern sowie
12. die Beratung fördern.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden. Sie soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt werden. Die Vergabe der Mittel kann aber von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens durch neutrale Dritte abhängig gemacht werden, die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind. Über die Förderung hinaus kann auch Unterstützung in nicht finanzieller Weise gewährt werden.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bürgerschaftsverpflichtungen“ durch das Wort „Bürgschaftsverpflichtungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „kleinen und mittleren Unternehmen“ durch die Wörter „Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch die Wörter „eine Fördermaßnahme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „finanziellen Leistungsfähigkeit“ durch die Wörter „zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Fördermaßnahmen können als Einzelfallförderungen oder auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien durchgeführt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen haben könnten, sind aufeinander abzustimmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen sind die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu hören.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Durchführung von Fördermaßnahmen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erlass“ die Wörter „und der Änderung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre beginnend im Jahr 2002“ durch die Wörter „beginnend im Jahr 2019 in angemessenen Abständen, mindestens alle fünf Jahre“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Förderungsmaßnahmen“ durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Das für Mittelstandsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Mittelstandsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz regelt die Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt. Ziele des Gesetzes sind es, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Eine Förderung auf Basis des Gesetzes soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu ersetzen. Das Mittelstandsförderungsgesetz datiert vom 27. Juni 2001 und wurde am 19. November 2012 durch Aufhebung von § 8 (Beteiligung an öffentlichen Aufträgen) geändert. Das bestehende Mittelstandsförderungsgesetz ist nach mehr als 15 Jahren überarbeitungsbedürftig, um es an die heutigen Anforderungen anzupassen. Auch der Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt Nr. 7/1241 vom 6. April 2017 gibt Inhalte der Änderung vor. Dies betrifft vor allem die Erweiterung der Förderinhalte und die Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Der Gesetzentwurf bildet den Rahmen und die Grundlage für den Erlass von Förderprogrammen und Förderrichtlinien für die mittelständische Wirtschaft in Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, so lautet z. B. die neue Gesetzesbezeichnung „Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA)“.

Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme werden durch das Gesetz im Einzelfall nicht begründet. Die Gesetzesänderung hat damit keine unmittelbaren kostenmäßigen Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Gleichwohl werden weiterhin Förderprogramme und Förderrichtlinien in den jährlichen Landeshaushalten veranschlagt und bewirtschaftet, die sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes orientieren. Da mit der Änderung des Gesetzes der Rahmen für mögliche Förderinhalte und nicht die Förderhöhe festgelegt wird, können kostenmäßige Auswirkungen nicht der Gesetzesänderung zugeordnet werden. Zudem können die neu begründeten Verpflichtungen, auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken, zu einem höheren Aufwand der öffentlichen Verwaltung führen. Auch diese möglichen Kosten können nur im Einzelfall ermittelt werden.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung konnte abgesehen werden, weil es sich einerseits um ein Vorhaben handelt, dessen Durchführung bereits politisch angeregt wurde, andererseits mit dem Vorhaben selbst aber keine unmittelbar geltenden Ansprüche begründet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

In der Bezeichnung des Gesetzes wurde ein Bezug zum Land Sachsen-Anhalt sprachlich hergestellt.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb:**

In der Überschrift sowie im Absatz 1 des § 1 erfolgte eine sprachliche Anpassung, indem u. a. das Wort „Ziel“ durch das Wort „Ziele“ ersetzt wurde, da in Absatz 1 mehrere Ziele genannt werden.

Zu Buchstabe b:**Zu Doppelbuchstabe cc:**

Mit der neu aufgenommenen Formulierung, „qualitativ hochwertige und dauerhafte“ Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen, wird die Zielstellung im Hinblick auf den demografischen Wandel noch stärker als bisher verdeutlicht. Nur wenn auf qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeits- und Ausbildungsplätze Wert gelegt wird, kann man dem Fachkräftemangel in Zukunft begegnen. Sachsen-Anhalt liegt im bundesweiten Vergleich von Arbeits- und Vergütungsbedingungen oft auf hintersten Rängen. Um dem entgegenzuwirken und Interesse an einer dualen Ausbildung bzw. einem Arbeitsplatz in der mittelständischen Wirtschaft zu wecken, sollte stärker als bisher auf die Förderung von Ausbildungs- und sich anschließenden Arbeitsplätzen mit Beschäftigungssicherheit (unbefristete Arbeitsverhältnisse), Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, angemessenem Einkommen, aber auch mit Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben gefördert werden.

Zu Buchstabe c:

Neu aufgenommen in das Gesetz wird eine Definition der mittelständischen Wirtschaft zur Klarstellung des Geltungsbereiches. Die mittelständische Wirtschaft im Sinne des Gesetzes umfasst Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gesetz schließt die Förderung von Unternehmen, die nicht unter die Definition der mittelständischen Wirtschaft fallen, nach anderen Rechtsgrundlagen nicht aus.

Zu Nummer 3:

Die Förderinhalte wurden in Hinblick auf seit 2001 neu hinzugekommene gesellschafts-politische Herausforderungen erweitert und berücksichtigen die im Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt Nr. 7/1241 vom 6. April 2017 gesetzten Schwerpunkte. Darüber hinaus wurden Formulierungen aktualisiert. Auf geschlechtsneutrale Darstellung wurde geachtet. Eine sprachliche Anpassung erfolgte bei der Berücksichtigung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Rahmen der Mittelstandsförderung. Die Realisierung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist beim Einsatz von Strukturfondsmitteln ein explizit definiertes Querschnittsziel.

Angesichts des demografischen Wandels stellt die Deckung des Fachkräftebedarfs für die mittelständische Wirtschaft die zentrale Herausforderung der nächsten Jahre dar. Mit der Formulierung des Fördertatbestandes in Satz 1 Nummer 7 des § 3 soll der Gewinnung von Arbeitskräften und Auszubildenden möglichst umfänglich Rechnung getragen werden, ohne einzelne Gruppen von Arbeitskräften zu präjudizieren. Weiterhin trägt der Förderinhalt des § 3 Satz 1 Nummer 9 dazu bei, den Auswirkungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Um Fachkräfte für ein mittelständisches Unternehmen zu gewinnen bzw. den Fachkräftebestand an ein mittelständisches Unternehmen zu binden, sind die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zusammenhängende flexible Arbeitszeitmodelle wesentliche nichtmonetäre Arbeitsbedingungen.

Die Reihenfolge der Förderinhalte im § 3 präjudiziert keine Rangfolge. Dabei ist die Aufzählung der Förderinhalte, die nach dem Wortlaut des § 3 „insbesondere“ gefördert werden können, nicht abschließend. Mittelstandsförderung ist und bleibt offen und kann bei Bedarf flexibel angepasst werden. Mit der formulierten Öffnungsklausel soll erreicht werden, dass weitere Förderinhalte durch das Gesetz auch abgedeckt werden können.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Die Förderinstrumente im § 4 Absatz 1 Satz 1 wurden u. a. um Garantien erweitert.

Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Das bezieht sich auf das Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Zweckbindungsnachweisverfahren von Zuwendungen. Die Behörden des Landes sowie die übrigen im § 6 genannten Institutionen sind bestrebt, die formalen Anforderungen für Förderverfahren auf das notwendige Maß zu beschränken. Erfolgt z. B. bürokratischer Aufwand aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist ein Verzicht nicht möglich. Bei Erlass und Änderung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Bezug zur Mittelstandsförderung ist der bürokratische Aufwand für die potenziellen Antragsteller so gering wie möglich zu halten (siehe auch Begründung zum neuen § 9 Satz 2).

Mit dem neu aufgenommenen Satz 3 im § 4 Absatz 1 soll der fortschreitenden Digitalisierung von Arbeitsabläufen Rechnung getragen werden. Dieses gilt auch für das Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Zweckbindungsnachweisverfahren bei Zuwendungen.

Im § 4 Absatz 1 Satz 4 erfolgte eine sprachliche Anpassung durch Einfügung des Wortes „aber“, um den Bezug zu Satz 2 darzustellen. Die Beratung bzw. das Gutachten können eine wesentliche Grundlage für die Mittelvergabe bilden. Um die Qualität der Beratung bzw. des Gutachtens abzusichern, wird gefordert, dass neutrale Dritte aufgrund ihrer Sachkunde zur Beratung bzw. Vorlage eines Gutachtens geeignet sind.

Über die Förderinstrumente des § 4 Absatz 1 Satz 1 im engeren Sinn hinaus kann auch eine Unterstützung in nicht finanzieller Weise erfolgen, so z. B. durch Unterstützungs- und Koordinierungsstrukturen (z. B. Fachkräftesicherungspakt, Teilnahme von Unternehmen an Delegationsreisen). Bei diesen nicht finanziellen Maßnahmen

stehen die Begleitung, Bündelung oder Weitergabe der unterschiedlichsten Anliegen der mittelständischen Wirtschaft im Vordergrund.

Zu Buchstabe b:

Das Wort „Bürgerschaftsverpflichtungen“ ist sprachlich durch das Wort „Bürgschaftsverpflichtungen“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe c:

Hier wurden die Wörter „kleinen und mittleren Unternehmen“ durch die Definition der mittelständischen Wirtschaft in Form von „Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 neu in das Gesetz aufgenommene Definition der mittelständischen Wirtschaft.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung durch die Änderung des Wortes „Förderungsmaßnahmen“ in die Wörter „eine Fördermaßnahme“.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Im neuen Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Förderungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Im neuen Satz 4 wird definiert, was unter „Fördermaßnahmen“ im Rahmen des Gesetzes zu verstehen ist. Danach werden in diesem Gesetz unter Fördermaßnahmen sowohl Einzelfallförderungen als auch Förderungen auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien subsumiert.

Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet werden.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Das Wort „Förderungsmaßnahmen“ wurde in das Wort „Fördermaßnahmen“ sprachlich an § 4 angepasst. Zudem wurden die Wörter „kleine und mittlere Unternehmen“ durch die Definition der mittelständischen Wirtschaft in Form von „Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 neu in das Gesetz aufgenommene Definition der mittelständischen Wirtschaft.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Wort „Förderungsmaßnahmen“ wurde in das Wort „Fördermaßnahmen“ sprachlich an § 4 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Hier wurden „Fördermaßnahmen“ als „Förderprogramme bzw. Förderrichtlinien“ mit Blick auf die Regelungen des § 4 neu bezeichnet. Zudem wurden die Wörter „kleine und mittlere Unternehmen“ durch die Definition der mittelständischen Wirtschaft in Form von „Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen“ ersetzt. Diese sprachliche Anpassung erfolgte im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 neu in das Gesetz aufgenommene Definition der mittelständischen Wirtschaft.

Zu Nummer 6:**Zu Buchstabe a:**

Die Änderung der Überschrift von § 7 dient der Klarstellung, dass hier keine Maßnahmeträger i. S. d. Zuwendungsrechtes, d. h. Zuwendungsempfänger, gemeint sind.

Zu Buchstabe b:

Die Wörter „der Landeshaushaltsordnung“ wurden um die Wörter „des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt“ ergänzt. Die Landeshaushaltsordnung ist hier nicht umfassend, weil bei der Übertragung von Förderprogrammen weitere rechtliche Vorschriften zu beachten sind, wie bei Beauftragung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012. Im Übrigen erfolgt mit der Änderung lediglich eine Klarstellung, dass hier keine Maßnahmeträger i. S. d. Zuwendungsrechtes gemeint sind, sondern die mit den Landesaufgaben beauftragten Dritten (Geschäftsbesorgung, ggfs. Beileihung), die damit jedoch keine Träger der Maßnahme werden. Inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nummer 7:**Zu Buchstabe a:**

Die Vorschrift wird dahingehend ergänzt, dass nicht nur vor dem Erlass, sondern auch vor der Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu überprüfen sind. Erlass und Änderung können gleichermaßen auf die mittelständische Wirtschaft wirken, daher ist die Erweiterung des Anwendungskreises sinnvoll.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Formulierung wird die Verpflichtung, auf mittelstandsfreundliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften hinzuwirken, begründet. Im ersten Schritt ist vor dem Erlass oder einer Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zu prüfen, ob

eine Regelung mittelstandsrelevant ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist. Bei Vorliegen einer mittelstandsfreundlichen Alternative ist im Rahmen des Ermessens zu entscheiden, ob diese umgesetzt wird. Sie ist umzusetzen, wenn eine Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Aspekte dies geboten erscheinen lässt. Zu den zu berücksichtigenden Aspekten zählen unter anderem auch die Belastungen für die öffentliche Hand, die mit der mittelstandsfreundlichen Alternative einhergehen.

Im Rahmen dieser Vorgaben zur Mittelstandsfreundlichkeit wird zudem die Regelung neu aufgenommen, wonach Vorschriften, die investitions- oder beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden sollen. Damit sollen Rechtsvorschriften in Einklang mit Wirtschaftsfreundlichkeit gebracht werden. Die neue Formulierung leistet einen Beitrag zu dem mit dem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt Nr. 7/1241 vom 6. April 2017 geforderten Schwerpunkt des Bürokratieabbaus.

Zu Buchstabe c:

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die aus der Änderung unter Buchstabe b folgen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Der Zeitraum für die Vorlage des Mittelstandsberichtes wird von vier Jahren auf mindestens alle fünf Jahre erhöht. Mit der Anpassung des Zeitraumes ist zudem sichergestellt, dass der Mittelstandsbericht jeweils mindestens einmal in der Legislaturperiode vorgelegt wird. Die neue Formulierung lässt es aber auch zu, den Berichtszeitraum bei Bedarf zu verkürzen, soweit dieses aufgrund nicht näher definierter Gegebenheiten geboten erscheint. Weiterhin soll der Mittelstandsbericht neu in „angemessenen“ Abständen anstelle der bisherigen „regelmäßigen“ Abstände vorgelegt werden. Mit dieser sprachlichen Neuregelung wird verdeutlicht, dass der Berichtszeitraum flexibler zu handhaben ist, soweit es aktuelle wirtschaftliche Gegebenheiten erfordern.

Durch Beginn der neuen Berichtspflicht im Jahr 2019 wird schließlich sichergestellt, dass der auf eine Legislaturperiode entfallende Berichtszeitraum in etwa die Hälfte der vorherigen und die Hälfte der aktuellen Legislaturperiode umfasst.

Zu Buchstabe b:

Das Wort „Förderungsmaßnahmen“ wurde durch das Wort „Fördermaßnahmen“ ersetzt und damit sprachlich an § 4 angepasst.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Das Außerkrafttreten bedarf keiner gesonderten Regelung.

Zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine Änderung, die aus der Änderung unter Buchstabe a folgt.

Zu § 2:

Die Bekanntmachung des geänderten Gesetzes ist zu regeln.

Zu § 3:

Das Inkrafttreten des geänderten Gesetzes ist zu regeln.

Lesefassung

Entwurf Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen Anhalt (MFG LSA). vom xx.yy.2018.

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziele dieses Gesetzes sind, im Interesse einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung solcher unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie qualitativ hochwertige und dauerhafte Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen.

(2) Die mittelständische Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kleinstunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung. Zur mittelständischen Wirtschaft zählen auch entsprechende Belegschaftsgesellschaften und Freie Berufe, deren Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

§ 2 Hilfe zur Selbsthilfe

(1) Maßnahmen der Mittelstandsförderung haben subsidiären Charakter. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft dort eingesetzt werden, wo Selbsthilfe und Eigeninitiative nicht ausreichen, um bestehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen und künftige zu vermeiden.

(2) Eine Förderung soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen.

(3) Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

§ 3 Förderinhalte

Das Land kann in Ausführung einer aktiven und flexiblen Mittelstandsförderung insbesondere

1. die Innovations- und Investitionstätigkeit,
 2. die Bewältigung der Herausforderungen des technischen Fortschritts, der Digitalisierung und des nachhaltigen und ökologischen Wirtschaftens,
 3. die Erschließung und Sicherung überregionaler, insbesondere ausländischer Märkte,
 4. Existenzgründungen und eine Gründungs- und Unternehmenskultur/Kultur der Selbständigkeit,
 5. die Unternehmensnachfolge,
 6. die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen,
 7. die Deckung des Fachkräftebedarfs und Nachwuchsgewinnung sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten,
 8. die berufliche Aus- und Weiterbildung,
 9. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einschließlich einer damit im Zusammenhang stehenden Flexibilisierung der Arbeitszeit,
 10. die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat,
 11. die zwischenbetriebliche Kooperation insbesondere zur Bildung von Netzwerken und Clustern sowie
 12. die Beratung
- fördern.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern umzusetzen.

§ 4 Förderinstrumente

(1) Die Förderung gemäß § 3 kann in Form von Darlehen, Zuschüssen, Garantien, Bürgschaften oder Beteiligungen gewährt werden. Sie soll im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein. Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt werden. Die Vergabe der Mittel kann aber von der Durchführung einer Beratung oder der Vorlage eines Gutachtens durch neutrale Dritte abhängig gemacht werden, die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind. Über die Förderung hinaus kann auch Unterstützung in nicht finanzieller Weise gewährt werden.

(2) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann das Land Sondervermögen einrichten.

(3) Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen gewähren.

(4) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die öffentlich geförderte Beteiligungen bei Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen eingehen, zur Verbesserung der Kapitalausstattung Refinanzierungsmittel gewähren oder vermitteln.

(5) Rechtsansprüche auf eine Fördermaßnahme werden durch dieses Gesetz im Einzelfall nicht begründet. Förderungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes gewährt. Die Förderung auf der Grundlage anderer Vorschriften bleibt unberührt. Fördermaßnahmen können als Einzelfallförde-

rungen oder auf der Grundlage von Förderprogrammen und Förderrichtlinien durchgeführt werden.

§ 5

Abstimmung von Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen des Landes, die Auswirkungen auf Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen haben könnten, sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind Fördermaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(2) Bei der Vorbereitung und Festlegung von Art und Umfang der Förderprogramme oder der Förderrichtlinien für Kleinunternehmen sowie die kleinen und mittleren Unternehmen sind die zuständigen Kammern und Verbände sowie die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu hören.

§ 6

Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

Die Behörden des Landes, kommunale Gebietskörperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten. Sie wirken in Ausübung ihrer Gesellschafter- und Vertretungsrechte in Unternehmen und öffentlichen Körperschaften darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

§ 7

Durchführung von Fördermaßnahmen

(1) Das Land kann juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts im Rahmen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von Landesaufgaben zur Durchführung von Fördermaßnahmen beauftragen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind unter Berücksichtigung aller interessierten und geeigneten Berater ermächtigt, den Unternehmen geeignete Beratungsunternehmen zu benennen. Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung kann der Nachweis der fachlichen Eignung des Beraters verlangt werden.

§ 9

Mittelstandsklausel

Vor dem Erlass und der Änderung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu überprüfen. Dabei ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. Insbesondere sollen Vorschriften, die in-

vestitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden. Dies gilt auch für kommunale Gebietskörperschaften. Das Prüfungsergebnis ist in die Begründung zum Entwurf der jeweiligen Vorschriften aufzunehmen.

§ 10 Mittelstandsbericht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag beginnend im Jahr 2019 in angemessenen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, über die Entwicklung und die Lage der mittelständischen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe (Mittelstandsbericht).

(2) Der Mittelstandsbericht soll auch die Ergebnisse der eingeleiteten und durchgeführten Fördermaßnahmen und deren Auswirkungen darstellen sowie erforderlichenfalls Vorschläge für weitere Fördermaßnahmen enthalten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesentwurf zur Änderung MFG Stand: 3. Juli 2018		Änderungsvorschlag / Stellungnahme		MW	
Lfd. Nr.	Vorschrift	Institution	Inhalt / Vorschlag	Votum	Begründung
2. Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc)	§ 1 Absatz 1	DGB	Aufnahme von „qualitativ hochwertige und dauerhafte“ vor Arbeits- und Ausbildungsplätzen	Zustimmung	Sinnvoll. Die Formulierung dürfte das Ziel der Sicherung und des Ausbaus von Arbeits- und Ausbildungsplätzen noch stärker als bisher untermauern. Negative Auswirkungen auf die mittelständischen Unternehmen können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Buchstabe a)	§ 2 Absatz 1	AVW, AWSA, gewerbliche Kammern	Streichung von Satz 1	Zustimmung	Sinnvoll. Im Hinblick auf einen schlanken Gesetzestext wird auf die Formulierung verzichtet, der subsidiäre Charakter von Förderung ist benannt.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	AVW	Aufnahme eines neuen Förderinhaltes „Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer eingesetzt werden, die sich bereits im Ruhestand befinden“	Ablehnung	Die Deckung des Fachkräftebedarfs ist in Nr. 7 bereits umfänglich und auskömmlich geregelt. Einzelne Gruppen von Arbeitskräften sollten im Gesetz nicht gesondert hervorgehoben werden.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	gewerbliche Kammern	Änderung von Nr. 4 im Hinblick auf Geschlechtsneutralität	Zustimmung	Sinnvoll. Auf geschlechtsneutrale Darstellung ist zu achten, auch wenn der Förderinhalt auf den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. April 2017 (LT-Drs. 7/1241) zurückgeht.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	gewerbliche Kammern	Rückkehr in Nr. 6 zur alten Formulierung „angemessene Verbesserung der Finanzausstattung“	Ablehnung	Eine angemessene Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung ohne Ziel und Zweck kann aktuell nicht mehr Inhalt der Wirtschaftsförderung sein; wenn das Land „fördert“, dann auch zielgerichtet.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	Ingenieurkammer	Aufnahme von „Flexibilisierung der Arbeitszeit“ in Nr. 9	Zustimmung	Sinnvoll. Um den Fachkräftebestand an das Unternehmen zu binden, sind flexible Arbeitszeitmodelle wesentliche nicht-monetäre Ar-

Gesetzesentwurf zur Änderung MFG Stand: 3. Juli 2018		Änderungsvorschlag / Stellungnahme		MW	
Lfd. Nr.	Vorschrift	Institution	Inhalt / Vorschlag	Votum	Begründung
					beitsbedingungen.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	AVW, AWSA, gewerbliche Kammern	Streichung von Nr. 10	Ablehnung	Der Förderinhalt geht explizit auf den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 6. April 2017 (LT-Drs. 7/1241) zurück.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 1	Ingenieurkammer	Aufnahme von „Beratungsleistungen für den Aufbau von Strukturen in KMU“ in Nr. 12	Ablehnung	Der Förderinhalt von Nr. 12 enthält „die Beratung“ und damit auch „Beratungsleistungen“. Folglich sind auch Beratungen für Organisationsfragen in KMU erfasst.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3 Satz 2	gewerbliche Kammern	Rückkehr zur alten Formulierung „Das Ziel der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu berücksichtigen.“	Ablehnung	Eine Zielsetzung der Landesregierung ist die Umsetzung einer wirksameren Gleichstellungspolitik. Die Realisierung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist im Übrigen ein explizit definiertes Querschnittsziel beim Einsatz von Strukturfondsmitteln.
4. (alt) / 3. (neu)	§ 3	Ingenieurkammer	Aufnahme der abschließenden Sätze „Die Förderziele sind nicht abschließend. Mittelstandsförderung ist grundsätzlich offen und kann bei Bedarf angepasst werden.“	Ablehnung	Redundant. Mit der Formulierung „insbesondere“ in Satz 1 wird bereits ausreichend geregelt, dass die Förderziele nicht abschließend sind.
5. (alt) / 4. (neu) Buch- stabe a) Dop- pelbuchstabe aa)	§ 4 Absatz 1 Satz 1	AVW	Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift	Ablehnung	Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann nicht begründet werden. Die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Fördermaßnahmen werden über den Landeshaushalt einschließlich Haushaltsgesetz realisiert.
5. (alt) / 4. (neu) Buch- stabe a) Dop- pelbuchstabe bb)	§ 4 Absatz 1 Satz 2	AVW	Streichung des Wortes „möglichst“	Zustimmung	Sinnvoll. Der bürokratische Aufwand richtet sich nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben. Diese Vorschriften (und nicht mehr) werden bei der Fördermittelvergabe geprüft.
5. (alt) / 4. (neu) Buch- stabe a) Dop- pelbuchstabe	§ 4 Absatz 1 Satz 3 (neu)	gewerbliche Kammern, LFB	Aufnahme einer Regelung, aufgrund derer sich der Aufwand für die Wirtschaft entbürokratisieren lässt, indem bspw. Verwaltungsabläufe digitalisiert werden	Zustimmung	Sinnvoll. Ein entsprechender Satz 3 (neu) wird eingefügt: „Hierzu sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeitsabläufen genutzt

Gesetzentwurf zur Änderung MFG Stand: 3. Juli 2018		Änderungsvorschlag / Stellungnahme		MW	
Lfd. Nr.	Vorschrift	Institution	Inhalt / Vorschlag	Votum	Begründung
					werden.“
5. (alt) / 4. (neu) Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd)	§ 4 Absatz 1 Satz 4 (neu)	LFB	Ergänzung um den Halbsatz „die aufgrund ihrer Sachkunde hierfür geeignet sind“	Zustimmung	Sinnvoll. Beratungen bzw. Gutachten stellen z.T. eine wesentliche Grundlage für die Fördermittelvergabe dar.
6. (alt) / 5. (neu) Buchstabe b) (alt)	§ 5 Absatz 2	AVW, AWSA, gewerbliche Kammern, LFB, kommunale Spitzenverbände	Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Ist-Vorschrift und damit Rückkehr zur alten Rechtslage	Zustimmung	Der demokratische Mitwirkungseffekt der eigentlich Betroffenen darf nicht vernachlässigt bzw. ausgehöhlt werden.
7. (alt) / 6. (neu)	§ 7 Absatz 2	LFB	Satz 1 ist zu ergänzen um die Forderung, dass die in Absatz 1 genannten Stellen eine Zusammenarbeit mit den betreffenden Kammern und Verbänden der Freien Berufe herstellen	Ablehnung	Die Zusammenarbeit mit den betreffenden Kammern und Verbänden der Freien Berufe kann auch ohne explizite Vorschrift im Gesetzestext erfolgen, wenn es um die Suche nach fachlich geeigneten Beratern bzw. Beratungsunternehmen geht. Sie wird bereits praktiziert.
8. (alt) / 7. (neu) Buchstabe a) (neu)	§ 9 Satz 1	gewerbliche Kammern	Aufnahme von „und der Novellierung“ nach den Worten „vor dem Erlass“	Zustimmung	Sinnvoll. Sowohl der Erlass als auch die Novellierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften können gleichermaßen auf die mittelständische Wirtschaft wirken.
8. (alt) / 7. (neu) Buchstabe b) (neu)	§ 9 Satz 3 (neu)	gewerbliche Kammern	Aufnahme eines neuen Satzes „Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkungen haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.“	Zustimmung	Damit sollen, wie im Übrigen im Koalitionsvertrag vorgesehen, Rechtsvorschriften in Einklang mit Wirtschaftsfreundlichkeit gebracht werden.
8. (alt) / 7. (neu)	§ 9	gewerbliche Kammern	Verpflichtung zur Beachtung des KMU-Tests verbindlich in den Gesetzestext aufnehmen	Ablehnung	Der KMU-Test soll die Verwaltung bei der zukünftigen Umsetzung des Gesetzes unterstützen. Als Bestandteil der „Erläuterungen zu mittelstandsfreundlichen Rahmenbe-

Gesetzesentwurf zur Änderung MFG Stand: 3. Juli 2018		Änderungsvorschlag / Stellungnahme		MW	
Lfd. Nr.	Vorschrift	Institution	Inhalt / Vorschlag	Votum	Begründung
					dingungen in Sachsen-Anhalt“ hat er die Form einer Handreichung bzw. Handlungsempfehlung und entspricht einer Verwaltungsvorschrift.
8. (alt) / 7. (neu)	§ 9	AVW	Einführung verbindlicher Vorgaben zur verwaltungstechnischen Bearbeitungszeit und Entscheidungsfindung zu einem Förderantrag	Ablehnung	Das Begehren gehört nicht zur Mittelstandsklausel. Im Übrigen finden sich Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht.
9. (alt) / 8. (neu) Buchstabe a)	§ 10 Absatz 1	AWSA, gewerbliche Kammern, Ingenieurkammer	Verkürzung des neu vorgesehenen Fünfjahresrhythmus, Normierung eines Dreijahreszeitraumes bzw. Vorlage von zwei Mittelstandsberichten innerhalb einer Legislaturperiode	Ablehnung, aber modifizierte Neuregelung durch Aufnahme der Wörter „mindestens“ und in „angemessenen“ Abständen	Regelungen zu Fördermitteln werden nicht aufgrund des vorzulegenden Mittelstandsberichtes, sondern vielmehr aus der Evaluierung, die den Förderrichtlinien selbst auferlegt ist, überprüft und ggfs. überarbeitet. Die Zeitpunkte der Änderung bzw. Anpassung von Förderrichtlinien sind unabhängig vom Rhythmus und der Erstellung der Mittelstandsberichte. Die Aufnahme der Wörter „mindestens“ bzw. in „angemessenen“ Abständen neu in den Gesetzesentwurf lässt es zu, den Berichtszeitraum für den Mittelstandsbericht bei Bedarf zu verkürzen, soweit dieses aufgrund aktueller nicht näher definierter Gegebenheiten geboten erscheint.

Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung in Sachsen-Anhalt

–

Ein Leitfaden zum Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt

Vorwort

Die nachfolgenden Erläuterungen richten sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen, die mit Rechtsvorschriften arbeiten oder an Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die die mittelständische Wirtschaft betreffen und deren Handeln unmittelbar und mittelbar Auswirkungen auf Unternehmen in Sachsen-Anhalt hat.

Gesetze und Verordnungen können erhebliche finanzielle und bürokratische Folgen für Unternehmen mit sich bringen, die aufgrund knapper zeitlicher, finanzieller und personeller Ressourcen wiederum unternehmerisches Engagement unterbinden bzw. behindern. Je kleiner ein Unternehmen ist, desto größer sind oft die bürokratischen Belastungen.

Die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt, zu der dieser Leitfaden anhängig ist, soll dazu beitragen, Mittelstandsfreundlichkeit und Unternehmensorientierung als grundsätzliches Prinzip in der Gesetzgebung und Verwaltung Sachsen-Anhalts festzuschreiben.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen für die Belange und Herausforderungen der Unternehmerinnen und Unternehmer sensibilisieren. Bürokratische Hemmnisse müssen vermieden werden und De-Regulierung ist, wo möglich, konsequent umzusetzen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zu einer spürbaren Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und damit für die positive wirtschaftliche Entwicklung Sachsen-Anhalts geleistet werden.

Darüber hinaus soll die Eigeninitiative der Verantwortlichen in der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Potenziale für Erleichterungen für die hiesige Wirtschaft aufzudecken und umzusetzen sowie vorhandene Ermessensspielräume grundsätzlich unternehmensorientiert zu nutzen.

Die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt ist mittelständisch geprägt.

Die Mehrheit der Unternehmen in Sachsen-Anhalt zählt zum „Mittelstand“¹. Dieses sind in Sachsen-Anhalt Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten. Das trifft auf rund

¹ Mittelstand im Sinne des Mittelstandsförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (MFG LSA) sind Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der KMU-Definition der EU. Als Abgrenzungskriterien gelten vor allem die Zahl der Beschäftigten, die Bilanzsumme und der Umsatz. Durch diese explizite Definition des Mittelstandes wird im Rahmen des MFG LSA Rechtssicherheit vermittelt. Das MFG LSA schließt die Förderung größerer Unternehmen nach anderen Rechtsgrundlagen nicht aus.

99,3 % aller Betriebe zu. Sie beschäftigen rund 74 % der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Rund 65 % der Betriebe beschäftigen fünf oder weniger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Neben Produktionsbetrieben zählen auch der Handel, das Handwerk, die Dienstleistungsunternehmen sowie die Freien Berufe zur mittelständischen Wirtschaft des Landes.

Diese beeindruckenden Zahlen zeigen, dass der Mittelstand das Fundament der Wirtschaft in Sachsen-Anhalt bildet. Die mittelständischen Unternehmen und deren Beschäftigte punkten mit Risikobereitschaft, Fleiß, Können und guten Ideen, womit sie wettbewerbsfähige Produkte und Leistungen schaffen und so zu Beschäftigung und Einkommen wesentlich beitragen.

Die mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmer sind fest in der Region verankert. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Beschäftigten und deren Familien und zeichnen sich oft durch gesellschaftliches Engagement aus. Der Mittelstand gilt als flexibel, innovativ und ist ein Stabilisierungsfaktor der Wirtschaft.

Mittelständische Unternehmen sind aber oft auch überproportional vom Erfüllungsaufwand betroffen, den neue und bestehende gesetzliche Regelungen mit sich bringen. Häufig werden zudem in kleinen und Kleinstunternehmen administrative Aufgaben vom Unternehmer selbst übernommen, wodurch der Erfüllungsaufwand ausgerechnet jene Personen bindet, die sich normalerweise mit für das Unternehmenswachstum zentralen Aufgaben beschäftigen, wie z. B. der Auftragsakquise, der Personalentwicklung und der Weiterentwicklung bestehender oder der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Die Unternehmer sind zentral für das endogene Wachstum der mittelständischen Wirtschaft Sachsen-Anhalts.

Warum ein Mittelstandsförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (MFG LSA)?

Der Mittelstand steht im Fokus des wirtschaftspolitischen Interesses des Landes. Nicht zuletzt deswegen wird das Gesetz geändert. Das MFG LSA ist Grundlage der Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt. Ziele des Gesetzes sind es, die mittelständische Wirtschaft zu stärken, die Gründung und Entfaltung unternehmerischer Tätigkeit zu fördern sowie die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Eine Förderung über das MFG LSA soll die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung des Geförderten zu beeinträchtigen. Mit dem MFG LSA sollen allerdings nicht nur eine gesetzliche Grundlage für die Förderpolitik des Landes, sondern auch Voraussetzungen für mehr Mittelstandsfreundlichkeit im Land geschaffen werden. Damit soll einer Überproportionalität der Belastungen durch rechtliche Regelungen und bürokratische Lasten entgegengewirkt werden.

Nur wirklich notwendige Regelungen sollen zu den bereits bestehenden vielfältigen Anforderungen hinzukommen und diese sollten so abgefasst sein, dass die KMU die Gesamtheit aller Anforderungen noch sinnvoll umsetzen können. Wenn die bürokratischen Lasten so gering wie möglich gehalten werden, bleibt den mittelständischen Unternehmen mehr Raum, sich ihrer Hauptaufgabe, nämlich mit ihren Gütern und Dienstleistungen im Wettbewerb zu bestehen, zu widmen.

Die Mittelstandsförderung in Sachsen-Anhalt wird flexibel gestaltet.

Die mittelständischen Unternehmen müssen flexibel auf die Herausforderungen ihres Umfeldes, insbesondere des Marktes, reagieren können. Das gilt auch für die Förderung, die den Unternehmen dabei Hilfestellungen leisten soll. Gesellschaftliche Megatrends, wie z. B. heute die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und der Umweltschutz, verändern diese Herausforderungen permanent.

Daher wurden bei der Änderung des MFG LSA die Förderinhalte erweitert. So zählen künftig auch die Deckung des Fachkräftebedarfes, die Nachwuchsgewinnung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dazu. Auch ist die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat förderbar. Vor allem aber umfassen die Förderinhalte künftig auch die Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung.

Das MFG LSA versucht möglichst viele aktuelle Förderinhalte aufzuzählen, ohne eine abschließende Liste vorzugeben. Die Mittelstandsförderung ist grundsätzlich offen für nicht genannte Inhalte.

Die Förderung soll im Rahmen der bestehenden Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein.

Vor und nach einer Förderung der Unternehmen stehen bekanntlich das Antrags- und das Bewilligungsverfahren sowie das Verwendungsnachweis- und das Zweckbindungsnachweisverfahren.

Eine effektive, zielorientierte, ressourcenschonende Förderpolitik ist nur möglich, wenn auch künftig der Förderbedarf und die -fähigkeit nachgewiesen, überprüft und im Nachhinein die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Förderzielerreichung überprüft wird. Das wird auch in Zukunft nicht ohne Aufwand für die Fördermittelempfänger möglich sein.

Das Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis- und Zweckbindungsnachweisverfahren stellt deshalb vielfach eine Belastung für die mittelständischen Unternehmen dar. Der Mittelstand ist hier besonders betroffen, da ihm in der Regel - relativ gesehen - geringere Ressourcen und fehlende Routine für solche Verfahren zur Verfügung stehen als größeren Unternehmen.

In § 4 Abs. 1 des geänderten MFG LSA wird deshalb geregelt, dass die Förderung im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben mit geringem bürokratischem Aufwand verbunden sein soll. Die Behörden des Landes sowie die übrigen in § 6 des geänderten MFG LSA genannten Institutionen sind daher bestrebt, die formalen Anforderungen für Fördermittelverfahren auf das notwendige Maß zu beschränken. Wenn die Möglichkeit besteht, soll der bürokratische Aufwand verringert werden. Von schlanken Verfahren profitieren nicht nur die Nutzer der Förderprogramme, sondern auch die Verwaltung, deren notwendiger Prüf- und Kontrollaufwand sich entsprechend verringert. Basiert bürokratischer Aufwand z. B. auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist ein Verzicht nicht möglich. Beim Erlass und der Novellierung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit Förderbezug sind auch die Belastungen für die Antragsteller so gering wie möglich zu halten. Nicht zuletzt wird die fort-

schreitende Digitalisierung perspektivisch zu Erleichterungen im Förderverfahren führen.

Die Landesregierung begrüßt konkrete Hinweise für etwaige Erleichterungen in den Förderverfahren.

Regelungen in Sachsen-Anhalt werden mittelstandsfreundlich gestaltet.

§ 9 Satz 1 des geänderten MFG LSA sieht vor, dass vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu überprüfen sind. Dabei wird in § 9 Satz 2 des geänderten MFG LSA den Adressaten des Gesetzes der gesetzliche Auftrag erteilt, vor dem Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken.

Das bedeutet vor allem zweierlei:

- die beabsichtigte Regelung muss mit allen ihren Bestandteilen wirklich notwendig sein und
- sie muss praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein.

Es ist zu prüfen, ob eine Regelung mittelstandsrelevant ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist. Bei Vorliegen einer mittelstandsfreundlichen Alternative ist zu entscheiden, ob diese umgesetzt wird. Sie ist umzusetzen, wenn eine Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Aspekte dies geboten erscheinen lässt. Zu den zu berücksichtigenden Aspekten zählen unter anderem auch die Belastungen für die öffentliche Hand, die mit der mittelstandsfreundlichen Alternative einhergehen.

Eine Regelung ist wahrscheinlich mittelstandsrelevant, wenn einem KMU eine Rechtspflicht aufgegeben oder in seine Geschäftstätigkeit in anderer Weise eingegriffen wird. Das ist der Fall, wenn ein KMU zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet wird oder ihm Mittel gewährt werden. Auch ist dies der Fall, wenn mit den Regelungen Änderungen seines Marktes oder Kostensteigerungen einhergehen.

Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Folgenabschätzung (KMU-Test)

Zur konkreten Prüfung, ob eine Regelung mittelstandsrelevant ist und welche Auswirkungen zu berücksichtigen wären, soll der als Anlage 1 beigefügte KMU-Test² angewendet werden. Dieser ist phasenweise aufgebaut. Die Phasen I bis III dienen der Feststellung der Mittelstandsrelevanz. Bei der Beantwortung der Fragen empfiehlt es sich, die Wirkung des Regelungsvorhabens aus Sicht eines durchschnittlichen KMU mit vier Beschäftigten (incl. des Inhabers) zu betrachten. Wird eine der Fragen in Phase II und III mit „Ja“ beantwortet, dann ist in Phase IV zu prüfen, ob Entlastungen für KMU möglich sind.

² Aus dem Leitfaden zur „Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung“; Quelle: Endbericht Berücksichtigung von KMU-Belangen in der Gesetzesfolgenabschätzung - „Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) durch Kienbaum Management Consultants GmbH“ Düsseldorf, 4. Juni 2014; redaktionell angepasst an Sachsen-Anhalt.

Sollte das Regelungsvorhaben nur KMU und keine großen Unternehmen betreffen, so ist direkt Phase IV zu prüfen.

Eckpunkte für die mittelstandsfreundliche Gestaltung von Regelungen

Erweist sich eine Regelung als mittelstandsrelevant, so muss zur mittelstandsfreundlichen Gestaltung vor allem zwei Fragen nachgegangen werden:

1) Notwendigkeit

Ist die geplante Regelung tatsächlich notwendig und zwar mit allen ihren Bestandteilen?

Zu prüfen ist hier, ob eine Regelung unerlässlich ist oder ob es Alternativen hierzu gibt.

Dies sei an folgendem denkbaren vereinfachten Beispiel verdeutlicht: kann z. B. auf die Datenerhebung bei KMU verzichtet werden, weil bereits an anderer Stelle vorhandene Daten genutzt werden können?

2) Umsetzbarkeit

Ist die geplante Regelung praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar?

Zu prüfen ist hier, ob es Alternativen zur Ausgestaltung einer geplanten Regelung gibt.

Dies sei an folgenden denkbaren vereinfachten Beispielen verdeutlicht:

- Ist z. B. eine „Kleinstbetriebsregelung“ möglich, bei der die Anforderungen nach der Betriebsgröße variieren?
- Muss eine Kontrolle mit großem Darlegungsaufwand für KMU jährlich ausgeübt werden oder reicht eine mehrjährige Kontrolle aus, wenn KMU in diesem Bereich seit mehreren Jahren ohne Beanstandungen arbeiten?

Mittelstandspolitische Bericht in den Kabinettsvorlagen für die Landesregierung Sachsen-Anhalt

Dem § 9 des geänderten MFG LSA folgend ist das Ergebnis der Prüfung in die Begründung zum Entwurf der jeweiligen Vorschriften aufzunehmen. Das bezieht sich auf die Auswirkungen beim Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die mittelständische Wirtschaft sowie auf das Hinwirken auf eine mittelstandsfreundliche Regelung. Da entsprechend des § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Allgemeiner Teil - in der Fassung vom 19. Dezember 2017 alle Kabinettsvorlagen einen mittelstandspolitischen Bericht enthalten müssen, bietet sich eine Dokumentation des Prüfergebnisses in der jeweiligen Kabinettsvorlage an.

Zu dokumentieren ist beim Hinwirken auf eine mittelstandsfreundliche Regelung

- der KMU-Test,
- die Prüfung, ob eine mittelstandsfreundliche Gestaltung möglich ist, sowie
- die Entscheidung, ob eine solche auch umgesetzt wird.

Damit werden die belastenden Auswirkungen eines Regelungsvorhabens bereits dargelegt.

Dem § 9 des geänderten MFG LSA weiter folgend sind darüber hinaus auch die befördernden Auswirkungen eines Regelungsvorhabens zu prüfen und darzustellen. Hier empfiehlt es sich insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Sind durch die Regelung positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erwarten?
- Entstehen durch die Regelung für die mittelständische Wirtschaft Kostenentlastungen (z. B. auch durch verminderten administrativen Aufwand)?
- Ergeben sich durch die Regelung innerhalb der mittelständischen Wirtschaft Auswirkungen auf Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze? (Werden dadurch z. B. Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert?)
- Ergeben sich durch die Regelung positive anderweitige Auswirkungen (z. B. für Innovationen und technologische Entwicklungen, Veränderungen bei Investitionen und für Marktanteile)?
- Sind bestimmte festgestellte Auswirkungen vorübergehend, dauerhaft oder branchenspezifisch? Ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen hinsichtlich der Größe der Unternehmen?

Handelt es sich bei einem Vorhaben nicht um einen Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, so ist im mittelstandspolitischen Bericht einer Kabinettsvorlage dennoch darzulegen, welche Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft des Landes zu erwarten sind.

Es ist das Bestreben des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung den „Mittelstandspolitischen Bericht“ in den Kabinettsvorlagen durch präzisere Betrachtungen der Auswirkungen auf die KMU aufzuwerten.

Beteiligung von Kammern und Verbänden

Können die in diesem Abschnitt zu beantwortenden Fragen nicht oder nicht abschließend geklärt werden, so ist eine Beteiligung der entsprechenden Kammern und Verbände vorzusehen. Es ist zu begründen, warum diese nicht erforderlich ist.

KMU-Test**Phase I:**

Muss für das Regelungsvorhaben eine ausführliche Prüfung der Belange mittelständischer Unternehmen durchgeführt werden?

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und folgen der Anleitung zu nächsten Schritten.			
Nr.	Frage	Antwort	Nächster Schritt
1	Sind von dem Regelungsvorhaben Unternehmen betroffen?	<input type="checkbox"/> Ja.	Weiter mit Frage 2.
		Nein, es sind nur Bürger oder die Verwaltung betroffen.	Weiter mit Frage 3.
2	Sind nach Einschätzung der Kammern und Verbände Unternehmen von dem Regelungsvorhaben betroffen? Hierzu sind die Kammern und Verbände anzuhören.	<input type="checkbox"/> Ja.	Bitte führen Sie eine ausführliche Prüfung der Belange mittelständischer Unternehmen durch – weiter mit Phase II.
		Nein.	Weiter mit Frage 3
3	Sind durch die Regelungen negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu erwarten?	<input type="checkbox"/> Ja.	Darlegung im Mittelstandspolitischen Bericht der Kabinettsvorlage
		Nein.	Ende der Prüfung.

Phase II:

Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich besonders durch Erfüllungsaufwand belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
4	Können Regelungsvorhaben in großen Unternehmen voraussichtlich schneller bearbeitet werden als in KMU, insbesondere in Kleinunternehmen (z. B. laufen die notwendigen Prozesse elektronisch statt per Hand ab)?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

5	Kann aufgrund größerer Routine die gleiche Arbeit in einem großen Unternehmen vermutlich leichter bearbeitet werden als in einem KMU?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
6	Werden die Regelungsvorhaben im großen Unternehmen i. d. R. von einem Spezialisten (z. B. aus der Recht-, Finanz- oder Personalabteilung) umgesetzt, während in KMU fachfremde Mitarbeiter oder der Unternehmer selbst sich das nötige Wissen aneignen müssen/muss?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
7	Müssen einmalige Investitionen getätigt werden und fallen ggf. auch einmalige externe Kosten an (wie z. B. Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
8	Fallen fortlaufende Kosten an und fallen ggf. auch laufende externe Kosten an (wie z. B. die Zahlung von Fortbildungskosten, Aufwandsentschädigungen oder Kosten für Wirtschaftsprüfer)?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

Phase III:

Werden KMU durch das Regelungsvorhaben vermutlich mit sonstigen Kosten belastet?

Bitte prüfen Sie alle folgenden Möglichkeiten.		
Nr.	Frage	Antwort
9	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf den Marktanteil bzw. die Umsätze der betroffenen KMU?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
10	Werden durch das Regelungsvorhaben Markteintrittschancen für KMU erschwert, welche große Unternehmen voraussichtlich einfach überwinden können?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
11	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Inputfaktoren von KMU (d. h. haben KMU aufgrund des Regelungsvorhabens erschwerten Zugang bspw. zu Rohstoffen, Arbeitskräften, Finanzierung etc.)?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
12	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit von KMU bzw. deren Fähigkeit, Forschung und Entwicklung zu betreiben?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
13	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die internationale	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

Wettbewerbsfähigkeit von KMU?		
14	Geht das Regelungsvorhaben über die Vorhaben umzusetzenden internationalen Rechts hinaus z. B. EU-Richtlinien (sogenanntes „gold plating“)? (Bitte beantworten Sie diese Frage, wenn Sie durch das Regelungsvorhaben internationales Recht umsetzen. Wenn Sie kein internationales Recht umsetzen, antworten Sie bitte mit Nein.)	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
15	Ist die Umsetzung der Regelungsvorhaben freiwillig für Unternehmen?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
16	Hat das Regelungsvorhaben voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von KMU, Fachkräfte zu gewinnen?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
17	Werden Gebühren/Beiträge erhoben, die nicht gestaffelt nach Unternehmensgröße/Menge erhoben werden?	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.
18	Ergeben sich durch die Regelungen innerhalb der mittelständischen Wirtschaft negative Auswirkungen auf Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze. (Werden z. B. dadurch Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze gefährdet?)	<input type="checkbox"/> Ja.
		<input type="checkbox"/> Nein.

Phase IV:

Wie könnten von dem Regelungsvorhaben betroffene KMU durch geeignete Regelungsalternativen weniger belastet werden?

Im Folgenden befindet sich eine Liste mit möglichen Regelungsalternativen und Maßnahmen, welche zur Entlastung von KMU beitragen können.

Zu prüfen sind grundsätzlich alle vorgeschlagenen Optionen und ihre Anwendbarkeit auf das Regelungsvorhaben. Die Optionen können grundsätzlich ausgewählt werden, um alle KMU zu entlasten oder um gezielt zur Entlastung bestimmter Gruppen, wie z. B. von Kleinstunternehmen oder Existenzgründern, beizutragen.

Bei Auswahl von Ausnahmeregelungen sind diese im Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Liste möglicher Regelungsalternativen und Maßnahmen zur Entlastung von KMU

Ausnahmeregelungen (Denkbar sind zum Beispiel eine komplette Ausnahme bestimmter Gruppen oder eine partielle Ausnahme, etwa durch gestaffelte Anforderungen an bestimmte Gruppen von KMU.)

1. Das Regelungsvorhaben ermöglicht durch optionale Regelungen mehrere Durchführungswege und überlässt dem Unternehmen, welcher Prozess sich besser in den bestehenden Prozess im Unternehmen integrieren lässt.
2. Die Häufigkeit, in der einer Pflicht nachgekommen werden muss, variiert nach Unternehmergrößenklasse.
3. Die Höhe der Gebühren variiert nach Unternehmensgrößenklasse.
4. Die Umsetzungsfrist variiert (verlängerte Übergangsfristen) nach Unternehmensgrößenklasse.

Flankierende Unterstützungsmaßnahmen

1. Einführung spezifischer Informationskampagnen für die Zielgruppe der KMU.
2. Aufbereitung zielgruppenspezifischer Informationen für KMU.
3. Prüfung der möglichen Inanspruchnahme bestehender Förderangebote (z. B. Zuschüsse und Beratungsleistungen).
4. Gewährleistung direkter finanzieller Unterstützung für KMU (z. B. Bereitstellung von Fördergeldern).

Wenn keine geeignete Regelungsalternative oder unterstützende Maßnahme gewählt werden konnte, so ist dies in der Gesetzesbegründung zu begründen.